

Benützungsreglement für den Spielplatz Sonnegg

1. Benützung

1.1. Allgemein

Die Schule hat bei der Benützung des Spielplatzes immer Vorrang

1.2. Öffentlichkeit

Die Anlage darf als öffentlicher Spielplatz von Kindern benützt werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

1.3. Benützungszeiten

Die Benützung des Spielplatzes ist ausserhalb der Schulzeit bis 20.00 Uhr erlaubt.

2. Pflichten der Benützer

2.1. Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Schule.

2.2. Alkohol, Drogen

Auf allen Anlagen ist der Genuss von Alkohol und Drogen verboten.

2.3. Ballspiele

Ballspiele sind auf dem Spielplatz verboten. Ausgenommen sind Ballspiele in Verbindung mit Lektionen der Schule.

2.4. Feuer

Auf der ganzen Anlage ist das Entfachen von offenem Feuer verboten.

2.5. Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden.

2.6. Erwachsene

Erwachsene dürfen die Spielgeräte nicht benutzen.

2.7. Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem zuständigen Schulhauswart zu melden.

2.8. Entsorgung Kehricht

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

3. Massnahmen und Zuwiderhandlungen

3.1. Allgemein

Die Weisungen der Schulleitung, der Schulhauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Angestellten der Gemeindewerkgruppe ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3.2. Als Zuwiderhandlung gelten:

Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.

Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 2.

3.3. Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

Fehlbare können weggewiesen werden. Bei Missachtung der Benützungsbestimmungen werden gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.

Das Benützen
des Spielplatzes
ist während der
Schulzeit und
ab 20.00 Uhr
nicht gestattet.

Benützungsreglement für die Aussenanlagen des Schulkreises Goldau

1. Benützung

1.1 Allgemein

Schule und Vereine (vorbehältlich der entspr. Bewilligung) haben bei der Benützung der Aussenanlagen immer Vorrang.

1.2 Schule

Die Benützung der Aussenanlagen durch die Schule richtet sich nach dem Stundenplan.

1.3 Vereine

Vereine bedürfen für spezielle Anlässe einer Bewilligung der Gemeinde Arth. Die Absperrung des Platzes hat durch die Benutzer zu erfolgen.

1.4 Öffentlichkeit, nicht organisierter Sport

Die Anlagen dürfen als öffentliche Spiel- und Sportplätze von Kindern und Erwachsenen der Gemeinde benützt werden (Einschränkungen siehe Ziff. 1.1 / 2.1 / 2.2).

2. Benützungszeiten

2.1 Allgemein

Die Benützung der Aussenanlagen ist werktags, ausserhalb der Schulzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen **bis spätestens 22.00 Uhr** erlaubt.

2.2 Skateboards und Rollerblades

Während der Schulzeit und nach 21.00 Uhr ist Skaten und Bladen nicht erlaubt.

3. Pflichten der Benutzer

3.1 Lärm

Die Benutzer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen. Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Schule oder von Vereinen.

3.2 Alkohol, Drogen

Auf allen Anlagen ist der Genuss von Alkohol und Drogen verboten.

3.3 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

3.4 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem zuständigen Schulhauswart zu melden.

3.5 Entsorgung Kehricht

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

4.1 Allgemein

Den Weisungen der Schulhauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Angestellten der Gemeinde ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

- Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.
- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 3.

4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

Fehlbare können weggewiesen werden. Bei grober Missachtung der Benützungsbestimmungen können gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.